

RS Vwgh 1997/7/9 94/13/0041

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.07.1997

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

63/02 Gehaltsgesetz

64/02 Bundeslehrer

Norm

BLVG 1965 §10;

EStG 1988 §68 Abs1;

GehG 1956 §60a Abs3;

Rechtssatz

Nach § 60a Abs 3 GehG 1956 handelt es sich bei der Erzieherzulage keineswegs um einen Zuschlag zur Nacharbeit iSd § 68 Abs 1 EStG 1988; im Hinblick auf die Komplexität der mit der Erzieherzulage abgegoltenen Dienstleistungen kann dabei auch eine allenfalls als Zuschlag für die Nacharbeit anzusehende Tangente nicht ermittelt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994130041.X02

Im RIS seit

02.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at